

VG Berlin (29. Kammer), Urteil vom 11.02.2016 - VG 29 K 15.15

Normenketten: NS-VEntsChG § 1 Abs. 1a VermG § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 1 S. 4, § 30a Abs. 1 S.

1 nachfolgend: BVerwG, Beschluss vom 23.01.2017 - 8 B 42.16

(rechtskräftig) ECLI: ECLI:DE:VGBE:2016:0211.VG29K15.15.0A Rechtskraft: unbekannt VG 29 K 15.15 Verkündet am 11.02.2016

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN URTEIL Im Namen des Volkes In der

Verwaltungsstreitsache Klägerin, Verfahrensbevollmächtigte(r): Berlin, g e g e n die

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene

Vermögensfragen, Beklagte, hat das Verwaltungsgericht Berlin, 29. Kammer, aufgrund der

mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2016 durch die Vorsitzende Richterin am

Verwaltungsgericht Dr. Galler-Braun, den Richter Dr. Wolf, den Richter am Verwaltungsgericht

Keßler., den ehrenamtlichen Richter Schwanke und die ehrenamtliche Richterin Kielhorn für

Recht erkannt: Tenor: Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes

für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 9. Dezember 2014 verpflichtet

festzustellen, dass die Klägerin hinsichtlich der Beteiligung von A an der I.G.-F. AG in Höhe

von nom. 1.075.000,- RM Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes ist. Die Beklagte trägt

die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der

Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110%

des auf Grund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern die Klägerin nicht

vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages

leistet. Die Revision wird nicht zugelassen. Tatbestand: 1Die Klägerin begehrt die Feststellung

ihrer Berechtigung nach dem Vermögensgesetz hinsichtlich der Beteiligung von A an der IG F.

AG in Höhe von nominell 1.075.000,- RM. 2Der Chemiker A, der Jude war, wurde 1860 in

Frankfurt am Main geboren. 3Nach Gründung der I.G. Farben Aktiengesellschaft (im

Folgenden: IG Farben) trat er in den Aufsichts- und Verwaltungsrat des Unternehmens ein.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde er am 18. Dezember 1937 aus dem

Aufsichtsrat gedrängt. Nach der zwangsweisen Veräußerung seiner Villa in Frankfurt-

Niederrad wurde er am 02. Juni 1942 verhaftet und in das Konzentrationslager

Theresienstadt deportiert, wo er am 21. März 1943 verstarb. 4Nach seinen eigenen Angaben

verfügte Herr v am 1. Januar 1931 über IG Farben Aktien in Höhe von nom. 7.005.000,- RM.

Davon übertrug er im Februar 1937 Aktien im Wert von nom. 890.000,- RM auf seine beiden

Adoptivtöchter, die arisch waren. Aus einem Aktionärsverzeichnis zur Generalversammlung

vom 8. Mai 1937 ergibt sich, dass er zu diesem Zeitpunkt über IG Farben Aktien im Wert von nom. 6.153.000,- RM verfügte. Im Juni 1938 übertrug Herr v nochmals IG Farben Aktien im Wert von nom. je 1.000.000,- RM an seine Töchter. Zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Reichsfluchtsteuer verpfändete Herr v am 13. Oktober 1938 IG Farben Aktien zu einem Nennwert von 4.150.000 RM. Hierzu wurde bei der Deutschen Länderbank ein Sperrdepot zugunsten des Finanzamtes Frankfurt am Main eingerichtet. Zudem verfügte Herr v noch über ein laufendes Depot bei der Deutschen Länderbank, in dem sich zum 31. Dezember 1939 IG Farben Aktien in Höhe von nom. 101.000,- RM befanden. Schließlich besaß Herr v ausweislich einer Aufstellung vom 12. November 1938 noch ein sog. „Sekretariats - Streifband-Depot“, in dem zu diesem Zeitpunkt IG Farben Aktien in Höhe von nom. 1.713.000,- RM lagerten. In einer weiteren Aufstellung nach dem Stand vom 27. Dezember 1938 wird dieses Depot nicht mehr genannt. 5Aus dem Sperrdepot wurden Aktien im Wert von insgesamt nom. 3.213.000,- RM mit Zustimmung des Finanzamtes an die Töchter des Herrn v übertragen. Dabei entfiel mit der Übertragung nicht die Pfändungswirkung zugunsten des Finanzamtes, sondern die Töchter erklärten mit jeder Übertragung, dass sie von der fortbestehenden Verpfändung Kenntnis haben. Ausweislich einer Aufstellung über die Verfügungen aus diesem Depot ab dem 23. Januar 1939 wurden am 18. Dezember 1939 IG Farben Aktien in Höhe von nom. 164.000,- RM auf das laufende Depot des Herrn v übertragen als „Gegenwert für die in bar geleistete Judenvermögensabgabe“. Zudem ergibt sich aus der Aufstellung, dass von Januar 1939 bis 3. September 1941 Aktien im Wert von nom. 343.800,- RM zur Begleichung von Steuern, Anwaltshonoraren und zur Abdeckung eines Debetsaldos veräußert wurden. Zum 3. September 1941 befanden sich in diesem Sperrdepot noch IG Farben Aktien im Wert von nom. 429.200,- RM. Ausweislich eines Schreibens des Finanzamtes Frankfurt am Main vom 21. Dezember 1950 wurde bis zum Tod des Herrn v eine Reichsfluchtsteuer weder erhoben noch gezahlt. Nach seinem Tod wurde die Pfändung mit Schreiben vom 8. Dezember 1943 aufgehoben und das den Töchtern des Herrn v gehörende Vermögen freigegeben. 6Aus dem laufenden Depot des Herrn v bei der Deutschen Länderbank, in dem sich Ende Dezember 1939 insgesamt IG Farben Aktien in Höhe von nom. 101.000,-RM befanden, wurde ausweislich der vorliegenden Unterlagen ein Betrag in Höhe von nom. 63.000,- RM an die Töchter des Herrn v übertragen, ein Betrag in Höhe von nom. 48.100,- RM wurde an die Jüdische Kultusvereinigung in Frankfurt ausgeliefert und ein Betrag in Höhe

von nom. 8.700,- RM wurde zur Begleichung von Steuern verkauft. Zum 3. September 1941 befanden sich in diesem Depot Aktien von IG Farben in Höhe von nom. 20.900,- RM. 7 Herr v wurde in fünf Raten zu je 386.300,- RM zur Judenvermögensabgabe herangezogen. Die ersten beiden Raten dieser Abgabe wurden ausweislich einer eidesstattlichen Versicherung des Ehemannes einer Tochter des Herrn v durch die Töchter beglichen, die dafür IG Farben Aktien aus ihren Depots bei der Deutschen Länderbank verkauften. Die dritte und vierte Rate wurde ausweislich eines Schreibens des Rechtsanwalts Dr. W vom 18. November 1954 an das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen dadurch beglichen, dass 400.000,- RM aus dem Verkaufserlös für die Villa des Herrn v, sowie 176.591,62 RM durch die IG F. I. AG (Büro von S) überwiesen worden sei. Auf welche Weise der Restbetrag in Höhe von 196.008,38 RM beglichen worden sei, habe nicht aufgeklärt werden können. Von der letzten und fünften Rate seien 30.000,- RM durch die F. Bank und 100.000,- RM durch die IG F. I. AG (Büro von S) überwiesen worden. Der Restbetrag in Höhe von 256.300,- RM sei durch die Deutsche Länderbank vorgelegt worden, da die Genehmigung für die Belastung des Sperrdepots nicht mehr habe rechtzeitig erlangt werden können. Die Länderbank habe dann von den nachträglich freigegebenen IG Farben Aktien in Höhe von nom. 164.000,- RM nom. 138.300,- RM verkauft und durch den gestiegenen Aktienwert den Restbetrag zur Judenvermögensabgabe in Höhe von 256.300,- RM abdecken können. 8 Am 19. Januar 1939 erließ der Oberfinanzpräsident Kassel gegenüber dem Herrn v eine Sicherungsanordnung nach § 59 des Devisengesetzes mit dem er Herrn von W u.a. untersagte, über seine Konten und Depots bei der F. Bank und der Deutschen Länderbank zu verfügen. Mit Verfügung vom 30. Mai 1942 zog das Staatsministerium des Inneren in München das Vermögen des Herrn v zugunsten des Deutschen Reiches ein. 9 Ab 1945 beehrten die Töchter und Erben des Herrn v in diversen rückerstattungsrechtlichen Verfahren entzogene Vermögenswerte zurück. In ihrem Antrag vom 23. Dezember 1948 machten die Testamentsvollstrecker des Herrn v geltend, dass für die Begleichung der Judenvermögensabgabe IG Farben Aktien veräußert werden mussten, die ihnen nunmehr zurück zu übertragen seien. Zudem sei Herr v gezwungen worden, auf der Grundlage der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens seinen gesamten Effektenbestand zum Umtausch in Reichsschatzanweisungen anzubieten. Es seien daher insgesamt nom. 441.100,- RM IG Farben Aktien angeboten und umgetauscht worden. 10 Mit Beschlüssen des Landesamtes für Vermögenskontrolle und

Wiedergutmachung in Hessen vom 27. September 1954 und 4. Juni 1955 wurde das Deutsche Reich verurteilt, den Testamentsvollstreckern nach Herrn v IG Farben Aktien in Höhe von insgesamt nom. 507.500,- RM „nebst den Nutzungen und sonstigen geldwerten Vorteilen ab Entziehungszeitpunkt zu verschaffen oder statt dessen im Unvermögensfalle den Börsenkurswert des Zahlungstages nebst den Nutzungen ab Entziehungszeitpunkt in Geld zu bezahlen“ sowie Schadensersatz in Höhe von 979.490,62 RM für verloren gegangenes Bankguthaben zu leisten. In einem Rückerstattungsvergleich vom 15. Juli 1952 verpflichtete sich die Stadt Frankfurt das Herrn v entzogene Grundvermögen zurückzugeben. Mit Bescheid vom 28. März 1960 wurde den Testamentsvollstreckern in einem Entschädigungsverfahren eine Entschädigung in Höhe von 196.736,87 DM wegen Zahlung der Judenvermögensabgabe zugesprochen. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass die Testamentsvollstrecker ihren Rückerstattungsantrag wegen der Begleichung der 1. und 2. Judenvermögensabgabe zurückgenommen haben, da aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Obersten Rückerstattungsgerichte eine Rückerstattung nicht mehr möglich erschien. Ferner erlies die Entschädigungsbehörde am 23. März 1960 einen Entschädigungsbescheid mit dem den Testamentsvollstreckern eine Entschädigung in Höhe von 15.863,70 DM für die Abgabe an die jüdische Kultusvereinigung zugesprochen wurde. 11Mit Schreiben vom 6. Oktober 1993 präziserte die Klägerin ihre Globalanmeldung ANM-1 vom 22. Dezember 1992 u.a. auf das persönliche Vermögen des A . 12Eine Quelle für diese Präzisierung wird in dem Schreiben nicht genannt. Mit Schreiben vom 4. September 2006, bei der Beklagten am Folgetag eingegangen, meldete die Klägerin unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1a Satz 1 NS-VEntschG die „Beteiligungen der in der Anlage aufgeführten Aktionäre an der IG F. AG und deren Besitz“ an. In der beigefügten Anlage ist auch der Name des A enthalten. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2014 lehnte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen den Antrag der Klägerin ab. Zur Begründung weist sie darauf hin, Herrn v seien zwar unbestritten IG Farben Aktien in Höhe von nominell 507.500,00 RM verfolgungsbedingt entzogen worden, jedoch sei seinen Erbinnen für diesen Aktienverlust ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe des §§ 14 bis 26 BRüG zuerkannt worden. Daher sei eine nochmalige Entschädigung nach dem NSVEntschG ausgeschlossen. Für einen über diesen Betrag hinausgehenden Verlust an IG Farben Aktien lägen keine Nachweise vor. Ferner sei zu berücksichtigen, dass Herr v umfangreiche Schenkungen an seine Töchter gemacht habe.

Außerdem sei der Anwendungsbereich des VermG nicht eröffnet, da sich der Hauptsitz der IG F. AG in Frankfurt/Main und damit außerhalb des Geltungsbereiches des VermG befunden habe. Ein Fall des §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 S. 4 VermG liege nicht vor. 13Gegen diesen, der Klägerin am 10. Dezember 2014 zugestellten Bescheid richtet sich die am 6. Januar 2015 erhobene Klage. Sie ist der Auffassung, dass A seine Beteiligung an IG Farben im Umfang von 5.513.700,00 RM verfolgungsbedingt verloren habe. Auch sei in der Übertragung von Aktien an seine Töchter im Umfang von nom 3.213.000,-RM eine verfolgungsbedingte Schenkung zu sehen. Das noch vorhandene Vermögen sei dann dem Vermögensverfall anheimgefallen. Der Anwendungsbereich des VermG sei eröffnet, da im Rahmen des § 3 Abs. 1 S. 4 VermG der Sitz des Unternehmens unbeachtlich sei. Ein Anspruch auf Bruchteilsrestitution bzw. -entschädigung sei nach § 3 Abs. 1 S. 4 HS. 2 VermG gegeben. § 1 Abs. 2 Satz 2 NS-VEntschG könne im Rahmen von § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG keine Rolle spielen. 14Nachdem die Klägerin zunächst ankündigte, die Feststellung ihrer Berechtigung in einem größeren Umfang zu beantragen, beantragt sie nunmehr, unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 09. Dezember 2014 festzustellen, dass die Klägerin hinsichtlich der Beteiligung von A an der IG Farben in Höhe von nominell 1.075.000,00 RM Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes ist. 15Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. 16Zur Begründung verweist sie auf die in dem Bescheid enthaltene Begründung. Ergänzend trägt sie vor, dass es auf die Frage, unter welchen Umständen die Schenkung von Aktienpaketen an die Adoptivtöchter erfolgt seien, nicht ankomme, da die Erbinnen sowohl Gläubigerinnen wie auch Schuldnerinnen des Rückübertragungs-anpruchs seien. Ein Vermögensverfall hinsichtlich der restlichen Aktienbeteiligungen sei nicht nachgewiesen. Es bestehe kein Anspruch auf Bruchteilsrestitution gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 VermG, da weder der räumliche Geltungsbereich des Vermögensgesetzes eröffnet noch die konkreten Voraussetzungen der Norm gegeben seien. 17Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Streitakte und den von der Beklagten eingereichten Verwaltungsvorgang (1 Ordner) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Entscheidungsgründe: 18Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 26. August 2013 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass sie in Höhe einer Beteiligung

von A an der IG Farben von nom. 1.075.000,- RM Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes ist, § 113 Abs. 5 VwGO. 19Anspruchsgrundlage für das klägerische Begehren ist § 1 Abs. 1 a NS-VEntschG i.V.m. §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 Satz 4 VermG. 20Auch wenn das Schreiben der Klägerin vom 6. Oktober 1993 den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine fristwahrende Präzisierung der Globalanmeldung nicht gerecht wird, so hat die Klägerin doch mit dem am 5. September 2006 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben nebst Anlage einen fristgerechten Antrag gem. § 1 Abs. 1a NSVEntschG gestellt. Entgegen der Auffassung der Beklagten bedurfte es für eine wirksame Konkretisierung des Vermögenswertes i.S.v. § 1 Abs. 1a NS- VEntschG auf Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG nicht der Benennung einzelner Grundstücke. Dafür gibt es bereits im Wortlaut der Bestimmung keinen Anhalt, denn A wurden keine Grundstücke, sondern eben seine Aktienbeteiligung entzogen; diese allein ist der anzumeldende Vermögenswert. Dies hat die Kammer bereits zu den notwendigen Angaben bei einer die Anmeldefrist des § 30a VermG wahren Anmeldung entschieden (Urteil vom 16. Mai 2013 - VG 29 K 328.11 -, juris Rdnr. 32, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 8. April 2014 - BVerwG 8 B 47.13 -, ZOV 2014, 116 = juris). Nach Sinn und Zweck der durch das 2. Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2675) eingefügten Regelung des § 1 Abs. 1a NS-VEntschG ist es gerade nicht geboten, hier höhere Anforderungen an die Konkretisierung zu stellen. Mit dieser für die Klägerin geschaffenen Möglichkeit, Vermögenswerte nachzubenenen, sollte der Beschränkung der Wirksamkeit aller Globalanmeldungen der Klägerin durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entgegen gewirkt werden (BT-Drs. 15/5576 S. 4). Der Klägerin sollte damit die Möglichkeit eingeräumt werden, binnen eines weiteren Jahres das nachzuholen, was sie bis zum 31. Dezember 1992 noch nicht zu leisten vermocht hatte. Dies gilt gerade auch für die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes unter keinen Umständen konkretisierungsfähigen Globalanmeldungen ANM-1 und ANM-2. Die Regelung sollte bewirken, dass die vermögensrechtliche Antragsfrist des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG dem Entschädigungsanspruch nicht mehr entgegengehalten werden kann, sofern der Anspruch auf Entschädigung beschränkt wurde (BT-Drs. 15/5576 S. 5). War somit eine Wiedereröffnung der Antragsfrist gewollt, widerspräche es dem Willen des Gesetzgebers, diese Rechtswohltat durch verschärfte Konkretisierungsanforderungen zu konterkarieren. 21Der Anspruch ist

auch in der Sache begründet. Die Klägerin hat gem. §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 Satz 4 2. HS VermG Anspruch auf die Feststellung, dass sie wegen der Beteiligung des A an der IG Farben in Höhe von nom. 1.075.000,00 RM Berechtigten im Sinne des Vermögensgesetzes ist. 22 Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 1. HS VermG hat ein Berechtigter einen Anspruch darauf, dass ihm, sofern Vermögensgegenstände, die mit einem nach § 1 Abs. 6 VermG i.V.m. § 6 VermG zurückzugebenden oder einem nach dem VermG oder einem anderen nach dem 08. Mai 1945 ergangenen Gesetz bereits zurückgegebenen Unternehmen entzogen oder von ihm später angeschafft worden sind, aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zum Vermögen des Unternehmens gehören, an diesen Gegenständen im Wege der Einzelrestitution in Höhe der ihm entzogenen Beteiligung Bruchteilseigentum eingeräumt wird. Ein solcher Anspruch scheidet im vorliegenden Fall aus, da bereits der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes im Hinblick auf die Beteiligung des A an der IG Farben nicht eröffnet ist. So führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. Februar 2009 (8 C 4/08, ZOV 2009, 190, dort Rdn. 19ff.) wörtlich aus: „§ 1 Abs. 6 Satz 1 VermG begründet Rückübertragungsansprüche für Bürger und Vereinigungen, denen durch NS-Verfolgungsmaßnahmen auf dem Gebiet der späteren DDR und des sowjetischen Sektors von Berlin Vermögen entzogen wurde (Urteil vom 27. Mai 1997 - BVerwG 7 C 67.96 - Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 112 S. 338). § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG erstreckt sich damit nur auf solche NS-Verfolgungsmaßnahmen, die eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet aufweisen. Das entspricht dem Zweck des Vermögensgesetzes. Er besteht in der Wiedergutmachung von Unrechtsmaßnahmen des NS-Staates in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945, zu der sich der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf den Rechts- und Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes verpflichtet hat. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es in der sowjetischen Besatzungszone ebenso wie später in der DDR und im sowjetischen Sektor Berlins bis zum Erlass des Vermögensgesetzes keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gegeben hat, die den in den westlichen Besatzungszonen und -sektoren Berlins und später in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzen gleichwertig gewesen wäre (Beschluss vom 23. August 2000 - BVerwG 8 B 60.00 - Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 6 S. 22 f. m.w.N.). 23 Eine Vermögensentziehung im Beitrittsgebiet setzt damit voraus, dass der geschädigte Vermögenswert dort belegen war. Das ist im Fall der Schädigung von Aktien jedenfalls dann der Fall, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Beitrittsgebiet hatte (vgl.

BVerwG, Urteil vom 22. April 2009 - 8 C 5.08 -, zitiert nach juris). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn die IG Farben hatte ihren Sitz kontinuierlich in Frankfurt am Main. 24 Ein Anspruch auf Bruchteilsrestitution besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 4 2. HS VermG aber auch, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen Gegenstand der Schädigung nach § 1 Abs. 6 VermG war und das Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung nicht von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen war. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligung des A an der IG Farben unterlag in Höhe von nom. 1.075.000,00 RM einer verfolgungsbedingten Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG. Nach § 1 Abs. 6 VermG ist das Vermögensgesetz entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 08. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben, wobei dabei ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Anordnung BKO (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 221) vermutet wird. Ausweislich der Feststellungen des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen in seinem Teil-Beschluss vom 27. September 1954 sowie den Feststellungen im Beschluss des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 4. Juni 1955 wurden nach Herrn v insgesamt IG Farben Aktien in Höhe von nom. 507.500,- RM verfolgungsbedingt entzogen. Darüber hinaus ist einem Schreiben des damaligen Verfahrensbevollmächtigten des Geschädigten vom 18. November 1954 an das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen zu entnehmen, dass ein Betrag in Höhe von nom. 138.300,- RM Aktien der IG Farben aus dem laufenden Depot des Herrn v veräußert wurde, um die fünfte Rate der Judenvermögensabgabe zu begleichen. 25 Schließlich steht zur Überzeugung des Gerichtes auch fest, dass der auf dem Sperrdepot zugunsten des Finanzamtes Frankfurt am Main - Außenbezirk verbliebene Bestand am 3. September 1941 in Höhe von nom. 429.200 RM IG-Farben Aktien ebenfalls verfolgungsbedingt verloren gegangen ist. Dabei hat die Kammer nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) unter gebotener Berücksichtigung der Beweisnot der NS-Verfolgten zu entscheiden. Eine von allen Zweifeln freie Überzeugung setzt das Gesetz dabei nicht voraus.

Der Richter darf und muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH, Urteil vom 17. Februar 1970 - III ZR 139.67 -, BGHZ 53, 245 = juris Rdnr. 72). Der in Wiedergutmachungsmaterien typischerweise und auch hier für die Klägerin konkret bestehenden Beweisnot ist daher nicht mit einer Herabsetzung des Beweismaßes zu begegnen. Vielmehr gelten für sie insoweit die allgemeinen Beweisregeln, mit der Folge, dass die Unerweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei ihr günstige Rechtsfolgen herleitet, grundsätzlich zu ihren Lasten geht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2014 - BVerwG 8 B 94.13 -, ZOV 2014, 174 = juris Rn. 5). Anders als in den bislang von der Kammer entschiedenen Fällen (Urteil vom 26. September 2013 - VG 29 K 87.11 -, n.v., bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2014, a.a.O., und Urteil vom 23. Oktober 2014 - VG 29 K 67.12 -, n.v., Nichtzulassungsbeschwerde anhängig zu BVerwG 8 B 2.15), in denen Wertpapiere sich zu einem früheren Zeitpunkt nachweislich in einem Depot eines Verfolgten befanden, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht mehr, ohne dass nachvollziehbar gewesen wäre, auf welche Weise dies erfolgt war, befanden sich die hier in Rede stehenden Aktien in einem Sperrdepot, so dass eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder auch treuhänderische Übertragung durch Herrn v ausgeschlossen werden kann. Es spricht somit alles dafür, dass die Aktien der Vermögenseinziehung vom 30. Mai 1942 unterlagen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Aktien von einer nachträglichen Freigabe erfasst wurden. Denn ausweislich eines Schreibens des Finanzamtes Frankfurt am Main vom 21. Dezember 1950 waren von der am 8. Dezember 1943 erfolgten Freigabe der gepfändeten und gesperrten Beteiligungen nur die zuvor an die Adoptivtöchter des Herrn v übertragenen IG-Farben Aktien in Höhe von insgesamt nom. 3.213.000,- RM betroffen, nicht aber die hier in Rede stehenden Beteiligungen. 26 Somit waren Beteiligung des Herrn v an IG Farben in Höhe von insgesamt nom. 1.075.000,- RM von einem verfolgungsbedingten Vermögensverlust betroffen, während das Unternehmen selbst, die IG Farben, ihrerseits keiner schädigenden Maßnahme unterlag. 27 Soweit die Beklagte der Auffassung ist, § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG sei dahingehend auszulegen, dass - entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 VermG - die Norm nur dann Anwendung finde, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung als solche zurückgegeben worden sei - was hier nicht der Fall sei - vermag sich die Kammer dieser Auffassung nicht anzuschließen. Nach der Überzeugung der Kammer bietet zum einen der Wortlaut des § 3

Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG für diese Auslegung keinen Ansatz. Vielmehr ist der Wortlaut insofern eindeutig, als er einen Anspruch auf Bruchteilsrestitution auch dann einräumt, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen einer verfolgungsbedingten Schädigung unterlag, das Unternehmen als solches aber nicht. Die durch den Wortlaut eindeutig zum Ausdruck kommende Rechtsfolgenverweisung („dieser Anspruch besteht auch...“), entspricht auch der Intention des Gesetzgebers. So ergibt sich aus der Begründung zur Klarstellung bzw. Ergänzung der Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG durch das Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1823 ff.), dass § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG eine Rechtsfolgenverweisung auf den Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum darstellt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/7275, S. 44). Weiterhin wird in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung „auch dann eingreift, wenn in der Zeit von 1933 bis 1945 die NS-Opfer zwangsweise ihre Beteiligungen veräußern mussten, es zu einer Schädigung des Unternehmens selbst jedoch nicht kam. Die Rückgabe des Unternehmens selbst, insbesondere das Quorum, ist entgegen dem ersten Teilsatz in Satz 4 nicht Voraussetzung.“²⁸ Wäre der Gesetzgeber der Auffassung gewesen, dass als weitere (ungeschriebene) Voraussetzung der Anwendbarkeit des 2. Halbsatzes des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG zwar nicht das Unternehmen, wohl aber die Beteiligung als solche zurückgegeben werden muss, wäre Anlass gewesen, dies - wo er sich doch schon mit der Rückgabe des Unternehmens im Zusammenhang mit dem 2. Halbsatz befasst hat - ausdrücklich klarzustellen. Dies hat er aber nicht getan.²⁹ Zum anderen vermag die Kammer entgegen der Auffassung der Beklagten keine Umstände zu erkennen, die die von der Beklagten vorgenommene Auslegung gebieten. Dabei ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine Bruchteilsrestitution nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG in Bezug auf Beteiligungen an Westunternehmen mit Vermögenswerten im Beitrittsgebiet nach der Auffassung der Beklagten voraussetzen würde, dass die Rückgabe der Beteiligung als solche bereits nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften hätte stattfinden müssen, da insoweit - wie oben ausgeführt - der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes nicht eröffnet ist. Im vorliegenden Fall hat das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen mit Bescheiden vom 27. September 1954 und 4. Juni 1955 das Deutsche Reich verurteilt, die genannten Aktien zurückzugeben bzw. im Unvermögensfall Schadensersatz für den Verlust der Aktien zu leisten. Darauf kommt es aber nicht an, da auch die unterbliebene Rückgabe der Aktien den Anspruch auf Bruchteilsrestitution

nicht ausschließt. Wie der Kammer aus anderen Verfahren bekannt ist, war eine Rückgabe von Aktien häufig dadurch unmöglich, dass sie nicht unmittelbar auf das Deutsche Reich übertragen, sondern an der Börse verkauft und der Erlös an das Deutsche Reich gezahlt wurde (vgl. Urteil der Kammer vom 14. Januar 2016 - VG 29 K 326.14 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen). In diesem Fall hatte der Geschädigte nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften keine Möglichkeit, die Beteiligung selbst zurückzuerhalten. Denn selbst wenn es ihm - was unwahrscheinlich ist - gelungen wäre, den oder die Erwerber der über die Börse verkauften Wertpapiere ausfindig zu machen, hätte sich der Erwerber nach Art. 18 REAO - entsprechende Regelungen gab es auch für die übrigen Besatzungszonen - auf einen gutgläubigen Erwerb berufen können, da bei über die Börse erworbenen Aktien großer Aktiengesellschaften die Ausnahmeregelungen des Art. 18 Abs. 3 REAO nicht gegriffen hätten. War es dem Geschädigten aber nicht möglich, in einem rückerstattungsrechtlichen Verfahren Rückgabe oder Ersatz für die verlorene Beteiligung zu erhalten, verlangt die Behörde nun für die Gewährung einer Bruchteilsrestitution etwas, was von der Klägerin bzw. ihrem Rechtsvorgänger nicht erfüllt werden kann. 30 Entgegen der Auffassung der Beklagten betrifft der hier vorliegende Sachverhalt, d.h. der Verkauf von Wertpapieren an börsennotierten Westunternehmen auch nicht nur einen so kleinen Anwendungsbereich, der von der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG eben einfach nicht erfasst ist. Vielmehr trifft diese Sachverhaltskonstellation auf eine Vielzahl von Fällen bei der Arisierung großer Aktiengesellschaften mit Sitz im Westen und Vermögenswerten im Beitrittsgebiet zu. War es aber das Ziel des rückerstattungsrechtlichen Gesetzgebers, den früheren Gesellschaftern neben den aus ihren Beteiligungen fließenden Rechten auch ihre „wirtschaftliche.“ 31 Eigentümerstellung möglichst in ursprünglichen Umfang zurückzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1997 - 7 C 53.96 -, Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 18 = juris Rn. 13) und strebt der Gesetzgeber des Vermögensgesetzes insoweit eine Gleichstellung mit rückerstattungsrechtlichen Vorschriften an, so kann die einschränkende Auslegung der Beklagten von § 3 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 VermG keinen Bestand haben. Darüber hinaus würde die Auffassung der Beklagten auch zu dem Ergebnis führen, dass Geschädigte, die bereits nach rückerstattungsrechtlichen Regelungen keine Möglichkeit hatten, Vermögenswerte zurückzuerhalten, nun schlechter gestellt wären als diejenigen, die ihre Beteiligung bereits in Rückerstattungsverfahren zurückerlangt und nun noch einen Anspruch

auf ergänzende Bruchteilsrestitution haben. 32 Schließlich ist die Feststellung der Berechtigung der Klägerin auch nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NS-VEntsChG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift wird eine Entschädigung nicht gewährt für Vermögensverluste, für die der Berechtigte bereits Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz oder anderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften erhalten hat. Voraussetzung für den Ausschluss von Entschädigung ist danach, dass die bereits erbrachten rückerstattungsrechtlichen Leistungen und die begehrte Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sich auf denselben Vermögensverlust beziehen (Identität des Vermögensverlustes) (BVerwG, Urteil vom 17. März 2015 - 8 C 5/14 -, BVerwGE 151, 325 = juris Rn. 12). Das ist hier nicht der Fall. Der Berechnung des Schadensersatzes für den Verlust der Aktienbeteiligung erfolgte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 BRüG nach dem Kurswert per 1. April 1956. Wie auch immer der Kurswert der zu diesem Zeitpunkt bereits aufgespaltenen und in Liquidation befindlichen IG Farben bestimmt worden sein mag, erscheint es doch ausgeschlossen, dass in diese Bewertung die zu dieser Zeit bereits besatzungsrechtlich enteigneten Vermögenswerte im späteren Beitrittsgebiet eingeflossen sind. Auch wenn die Beteiligung als solche zurückgegeben worden wäre, wäre diese wirtschaftlich um die im Beitrittsgebiet belegenen Grundstücke gemindert gewesen. Schließlich dient § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG gerade als ergänzenden Anspruch zur Restitution der entzogener, durch die weitere Entwicklung möglicherweise wertlos gewordenen Gesellschaftsanteile (BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2013 - 8 B 17/13 -, ZOV 2014, 54 = juris Rn. 11). 33 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Vollstreckungsausspruch folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO. Die Berufung gegen dieses Urteil ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VermG ausgeschlossen. Gründe, gemäß §§ 135, 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.